Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 36

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 36. Basel, 3. September. **1892.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die österreichische Schiessinstruktion. — Ueber die Anwendbarkeit der absolut günstigsten Geschossform und die dadurch zu erreichenden Resultate. — Schulze: Kurze Anleitung zum praktischen Krokiren. — R. Knötel: Uniformkunde. — Kunz: Der grosse Durchbruchsversuch der zweiten Pariser Armee in den Tagen vom 29. November bis 3. Dezember 1870. — Eidgenossenschaft: Instruktionskurs für Führer und Offiziere der Gotthardtruppe. Gotthard: Eine interessante Uebung der Positionsartillerie Abtheilung IV. Militärfuhrwerke. Unglücksfall. Andermatt: Begleitung der Leiche des Oberstlieutenant Conradin.

Die österreichische Schiessinstruktion.

Die österreichische Schiessinstruktion für die Infanterie und die Jägertruppe ist als zweite Auflage der Instruktion von 1879 im Jahr 1890 zeitgemäss umgeändert ausgegeben worden. Die österreichische Schiessinstruktion zeichnet sich vor unserer von 1881 durch Einfachheit und populäre Darstellungsweise aus. Sie beschränkt sich auf das für das praktische Schiessen nothwendige, doch dieses wird gründlich behandelt. Gelehrte Darlegungen, ballistische Berechnungen u. dgl. findet man keine. Dieses ist zweckmässig. Solche sind für Leute, die keine höhere Schulbildung genossen haben, unverständlich und entmuthigen sie, für diejenigen, die sich in der Ballistik gründlicher unterrichten wollen, sind sie gleichwohl ungenügend.

Es erschiene aus diesem Grunde angemessen, bei einer Neubearbeitung unserer Schiessinstruktion aus dieser alles wegzulassen, welches für das praktische Schiessen ohne Werth ist und für eine Milizarmee von kurzer Instruktionszeit nicht passt.

Wenn man es dagegen nützlich findet, den Offizieren, die sich speziell in der Ballistik ausbilden wollen, ein Lehrbuch an die Hand zu geben, so könnte ein solches mit Unterstützung des Bundes veröffentlicht werden. Dieses möge für hier genügen. Wir kehren zu unserer Aufgabe zurück.

Der Inhalt der österreichischen Schiessinstruktion zerfällt in allgemeine Bestimmungen und eine Anzahl Abschnitte, welche uachstehende Aufschriften führen: I. Vorschule; II. Schiessplätze; III. Scheibenschiessen; IV. Schiessen mit dem Revolver; V. Einschiessen der Gewehre und Revolver. Ueberprüfung der Munition.

In den allgemeinen Bestimmungen wird als Zweck angegeben: Jeden Soldaten durch gründliche Einzelnausbildung im Gebrauch der Schiesswaffe zu befähigen, im Gefechte auch ohne Führer das Gewehr richtig zu verwenden und mit allen Mitteln anzustreben, dass die Schiessleistungen des Soldaten mit denen der Waffe möglichst auf gleicher Stufe stehen.

Aus Art. 5 erfahren wir, die Ausbildung gliedert sich in nachstehende Unterabschnitte: Die Vorschule, das Uebungsschiessen, das Schiessen auf grosse Distanzen, das feldmässige Schiessen und das Belehrungsschiessen.

I. In der Vorschule wird zunächst angegeben, wie bei dem Unterricht vorzugehen ist und wie die Gegenstände der Reihe nach vorzunehmen sind.

Art. 15 bestimmt: Die Uebungen sind anfangs in gewöhnlicher Adjustirung (ohne Tornister), dann in Marschadjustirung ohne und schliesslich mit Feldgeräthen vorzunehmen.

Art. 16. Mit dem Scheibenschiessen wird erst begonnen, wenn der Soldat einige Fertigkeit im Anschlagen und im Schiessen mit dem Zimmergewehr erlangt und auch einige Schüsse mit Exerzierpatronen gemacht habe.

Art. 17. Bevor der Rekrut zum Wachdienst kommandirt wird, muss er mindestens eine Uebungsnummer des Schiessprogramms durchgeschossen haben.

Diese Bestimmung ist gewiss sehr zweckmässig. — Rekruten, die wie bei uns am Tage des Einrückens oft geschieht, auf Kasernenwache kommandirt werden, werden durch ihre Unbeholfenheit oft das Gespötte des Publikums. Man